



Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
B ü r g e r s e r v i c e
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Widerspruch gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (Bundesmeldegesetz -BMG)

Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Hiermit widerspreche ich folgenden Datenübermittlungen: (zutreffendes bitte ankreuzen!)

1	☐	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, verlange ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	☐	Der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 (Einfache Melderegisterauskunft) bezeichneten Daten. (§ 50 Abs. 5 BMG i.v.m. § 50 Abs. 1 BMG).
3	☐	Der Weitergabe meiner Daten wenn ich ein Alters- oder Ehejubiläum begehe (§ 50 Abs. 5 BMG i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG).

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben angekreuzten Widersprüche unbefristet bzw. bis auf Widerruf gelten.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Widersprüche zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Antrag 1:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 1 angekreuzt wird.

Zu Antrag 2:

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der **Wahl** vorausgehenden Monaten Auskunft **an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können gemäß § 50 Abs. 5 dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Antrag 3

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen des Antrages 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse, Rundfunk und Bürgermeister nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag begehen. Bei Ehejubiläen betrifft dies das 50. Und dann jedes folgende Ehejubiläum.